



**Satzung**  
**über die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen**  
**in Studiengängen und sonstigen Studien**  
**sowie bei Promotionen und Habilitationen**  
**an der Universität Bayreuth**  
**vom 25. März 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 5 und Art. 65 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 i.V.m. der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Prüfungsformen .....	2
§ 3	Angebot elektronischer Fernprüfungen; Bekanntgabe; Technische Ausstattung .....	2
§ 4	Datenverarbeitung.....	3
§ 5	Authentifizierung.....	4
§ 6	Fernklausuren .....	4
§ 7	Mündliche und praktische Fernprüfungen .....	5
§ 8	Hilfsmittel, Anwesenheit weiterer Personen; Versicherung über die Eigenständigkeit .....	5
§ 9	Täuschung; Ordnungsverstoß .....	6
§ 10	Wahlrecht; Verweis auf nächstmöglichen Präsenztermin .....	6
§ 11	Umgang mit technischen Störungen.....	7
§ 12	Übungsklausuren.....	7
§ 13	Inkrafttreten; Außerkrafttreten .....	8

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung regelt die Zulässigkeit sowie die Art und Weise der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (§ 2) an der Universität Bayreuth auf Grundlage der BayFEV. <sup>2</sup>So weit diese Prüfungsordnung keine eigenständigen Regelungen trifft, gelten die Regelungen der BayFEV.
- (2) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge i. S. d. Art. 56 Abs. 1 BayHSchG sowie sonstige Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG, Promotions- und Habilitationsverfahren an der Universität Bayreuth und ergänzt diese, soweit die jeweils einschlägige (Fach-) Prüfungs- und Studienordnung- bzw. Promotions- oder Habilitationsordnung (im Folgenden: Prüfungs- und Studienordnung) nichts Abweichendes regelt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 findet sie keine Anwendung auf Staatsprüfungen; Hochschulprüfungen, die gemeinsam mit einer Staatsprüfung die den Studiengang abschließende Prüfung bilden, können nur im Einvernehmen mit dem für die betreffende Staatsprüfung zuständigen Staatsministerium nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden.

## § 2

### Prüfungsformen

<sup>1</sup>Elektronische Fernprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnen sich dadurch aus, dass sie – trotz der Notwendigkeit der Anfertigung unter Aufsicht – ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden zu können. <sup>2</sup>Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausuren) (§ 6) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung (§ 7) erbracht werden. <sup>3</sup>Keine elektronische Fernprüfung stellen Prüfungsformate dar, die nicht elektronisch oder nicht in einer Aufsichtssituation durchgeführt werden (bspw. Haus-, Studien- oder Seminararbeiten sowie sog. Open-Book/Take-Home-Prüfungen).

## § 3

### Angebot elektronischer Fernprüfungen; Bekanntgabe; Technische Ausstattung

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfenden können eine elektronische Fernprüfung nach dieser Satzung anbieten. <sup>2</sup>Werden elektronische Fernprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung angeboten, so können sie grundsätzlich nur als Alternative zu einer termingleich angebotenen Präsenzprüfung stattfinden; näheres regelt § 10.

- (2) <sup>1</sup>Wird eine elektronische Fernprüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung angeboten, so ist dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn jedoch spätestens bis sechs Wochen vor der Prüfung in geeigneter Form über elektronische Medien (bspw. Campus Online, Scrit, cmlife) bekanntzugeben oder in der jeweiligen Modulbeschreibung zu regeln. <sup>2</sup>Bei Promotions- und Habilitationsprüfungen, die unabhängig von der Zuordnung zu einem bestimmten Semester geplant werden, erfolgt die Bekanntgabe des Angebots der elektronischen Fernprüfung mindestens zwei Wochen vor der Prüfung.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Bekanntgabe des Angebots elektronischer Fernprüfungen im Sinne des Abs. 2 sind die Prüflinge gleichzeitig über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die technischen Anforderungen sowie die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung zu informieren. <sup>2</sup>Dabei ist auf die Regelungen dieser Prüfungsordnung hinzuweisen sowie darüber hinaus auf ggf. weitere einschlägige Besonderheiten.
- (4) <sup>1</sup>Es soll für die Prüflinge die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation im Hinblick auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben (§ 3 Abs. 3 BayFEV). <sup>2</sup>Die Prüflinge haben in eigenständiger Verantwortung zu prüfen, ob sie über die jeweils erforderliche technische Ausstattung verfügen; eine solche ist Voraussetzung für die Teilnahme an der elektronischen Fernprüfung.

## § 4

### Datenverarbeitung

- (1) <sup>1</sup>Auf Grundlage von § 4 BayFEV werden personenbezogene Daten im Rahmen der Durchführung elektronischer Fernprüfungen verarbeitet, soweit dies zur Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung und Videoaufsicht. <sup>3</sup>Der Umfang der jeweiligen Verarbeitung richtet sich nach der Art der elektronischen Prüfung sowie der zur Prüfung verwendeten elektronischen Kommunikationseinrichtung; näheres wird bei der Bekanntgabe des jeweiligen Angebots bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüflinge werden ausdrücklich auf die Möglichkeit der Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte nach Art. 12 bis 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hingewiesen. <sup>2</sup>Ansprechperson für die Wahrnehmung der Rechte nach Satz 1 ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Universität Bayreuth.

## § 5

### Authentifizierung

<sup>1</sup>Vor Beginn der Prüfung ist die Identität des Prüflings, der an der elektronischen Fernprüfung teilnehmen möchte, zweifelsfrei festzustellen. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck hat der Prüfling einen gültigen Lichtbildausweis der oder dem jeweiligen Prüfenden bzw. der Aufsichtsperson auf Verlangen über die Videofunktion vorzuzeigen. <sup>3</sup>Ist der Prüfling der oder dem Prüfenden bzw. der Aufsichtsperson persönlich bekannt, kann von dem Erfordernis des Vorzeigens eines gültigen Lichtbildausweises abgesehen werden. <sup>4</sup>Die erfolgte Authentifizierung ist zu Nachweis- und Beweis Zwecken schriftlich zu protokollieren.

## § 6

### Fernklausuren

- (1) <sup>1</sup>Fernklausuren werden in dem in der Prüfungs- und Studienordnung bzw. der Modulbeschreibung bzw. auf andere geeignete Weise bekannt gegebenen vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung eines von der oder dem Datenschutzbeauftragten der Universität Bayreuth und dem IT-Servicezentrum der Universität Bayreuth für diesen Zweck freigegebenen und bereitgestellten Video- und Telefonkonferenztools mit Videoaufsicht nach Abs. 2 angefertigt. <sup>2</sup>Die Auswahl des Video- und Telefonkonferenztools trifft die oder der Prüfende; § 3 Abs. 4 ist zu beachten.
- (2) <sup>1</sup>Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Fernklausur sind die Prüflinge verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht). <sup>2</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass der Prüfling während der gesamten Prüfungsdauer durchgehend in dem für die jeweilige Prüfung erforderlichen Maß zu sehen und zu hören ist. <sup>3</sup>Eine Manipulation der Kamera- und Mikrofonfunktion (bspw. das Ausblenden des Hintergrundes) ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Kamera- und Mikrofoneinstellungen sind so vorzunehmen, dass eine sachgerechte Bild- und Audioqualität gewährleistet ist, d. h. die Kommunikation für die Beteiligten klar und deutlich möglich ist; Personen und deren Mimik müssen im Bildausschnitt deutlich zu sehen sein. <sup>5</sup>Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. <sup>6</sup>Das Verlassen des Aufsichtsbereichs ist nur nach vorheriger Gestattung durch die oder den Prüfenden bzw. die zuständige Aufsichtsperson zulässig; auf §§ 8 und 9 sowie § 11 Abs. 3 wird ausdrücklich hingewiesen. <sup>7</sup>Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit sind schriftlich zu dokumentieren.
- (3) <sup>1</sup>Die Videoaufsicht nach Abs. 2 erfolgt durch die Prüfenden bzw. durch Aufsichtspersonal der Universität Bayreuth, wobei durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass eine Aufsicht führende Person für die Aufsicht von grundsätzlich nicht mehr als 30 Prüflingen zuständig ist. <sup>2</sup>Eine automatisierte Videoüberwachung ist unzulässig; Ausnahmen regelt Abs. 4.

(4) <sup>1</sup>Wird die elektronische Fernprüfung als Folge von Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder eines anderen erheblichen Infektionsgeschehens angeboten, weil die Präsenzprüfung nicht oder nicht für alle Prüflinge durchgeführt werden kann, so kann die Videoüberwachung abweichend von Abs. 3 ausnahmsweise automatisiert (z. B. durch Einsatz von Instrumenten maschinellen Lernens (Künstliche Intelligenz), von Bild- und Tondaten, vgl. Begründung zur BayFEV) erfolgen, wenn ein für diesen Zweck nach Abs. 1 Satz 1 freigegebenes und bereitgestelltes Video- und Telefonkonferenztool verfügbar ist und folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es steht nachweislich kein ausreichendes Aufsichtspersonal für die Durchführung der Videoaufsicht nach Abs. 2 und 3 zur Verfügung, wobei die Kapazitätsüberlastung zu dokumentieren ist und
2. die betroffenen Prüflinge haben ausdrücklich ihre Einwilligung in die automatisierte Videoaufsicht erteilt.

<sup>2</sup>Im Falle der automatisierten Videoaufsicht nach Satz 1 sind die Prüflinge im Vorfeld der Erteilung der Einwilligung ausdrücklich über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und bestehende Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten; § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die im Rahmen der automatisierten Videoaufsicht erhobenen Daten sind unverzüglich nach Abschluss der zu Kontrollzwecken notwendigen Auswertung der Daten zu löschen; etwaige Auffälligkeiten, die mit Hilfe der automatisierten Prüfungsaufsicht identifiziert wurden, sind zu Nachweis- und Beweiszwecken schriftlich zu protokollieren.

## § 7

### **Mündliche und praktische Fernprüfungen**

<sup>1</sup>Mündliche und praktische Fernprüfungen finden als Videokonferenz statt, an der neben dem Prüfling die weiteren nach der jeweils einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Personen (insbesondere Prüfende und Beisitzende) teilnehmen. <sup>2</sup>Für die Auswahl des Video- und Konferenztools sowie die zur Durchführung der Prüfung notwendige Bild- und Tonübertragung gelten § 6 Abs. 1 bis 3 entsprechend; § 3 Abs. 4 ist zu beachten.

## § 8

### **Hilfsmittel, Anwesenheit weiterer Personen; Versicherung über die Eigenständigkeit**

(1) <sup>1</sup>Die elektronische Fernprüfung findet unter Nutzung ausschließlich derjenigen Hilfsmittel statt, die für die jeweilige Prüfung ausdrücklich zugelassen sind. <sup>2</sup>Die Nutzung weiterer Hilfsmittel ist

ausgeschlossen, insbesondere ist die Anwesenheit weiterer Personen in dem Raum in dem sich der Prüfling befindet, ausdrücklich verboten.

- (2) Im Falle von elektronischen Fernprüfungen nach dieser Prüfungsordnung sind die Prüflinge verpflichtet, eine Versicherung über die Eigenständigkeit der Prüfung abzugeben.

## § 9

### **Täuschung; Ordnungsverstoß**

Für Täuschungen, Täuschungsversuche sowie Verstöße gegen die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Pflichten der Prüflinge (insbesondere § 5 Satz 2, § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie § 8) gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung; § 11 Abs. 3 ist zu beachten.

## § 10

### **Wahlrecht; Verweis auf nächstmöglichen Präsenztermin**

- (1) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer elektronischen Fernprüfung erfolgt auf freiwilliger Basis. <sup>2</sup>Der Prüfling hat seine Teilnahme an der elektronischen Fernprüfung rechtzeitig vor der Prüfung zu erklären; siehe auch § 3 Abs. 2. <sup>3</sup>Durch die Teilnahme an der jeweiligen elektronischen Fernprüfung verzichtet der Prüfling konkludent auf das Recht zur Teilnahme an der zum gleichen Termin angebotenen Präsenzprüfung. <sup>4</sup>Termingleichheit i. S. d. Satz 2 ist in der Regel gegeben, wenn die Präsenzprüfung in demselben Prüfungszeitraum bzw. in demselben Semester stattfindet bzw. diesem zugeordnet wird; nur wenn die Gewährleistung der Chancengleichheit dies in besonderen Ausnahmefällen erfordert, müssen beide Prüfungsalternativen zeitgleich angeboten werden.
- (2) <sup>1</sup>Kann die Präsenzprüfung aus den in § 6 Abs. 4 genannten Gründen nicht oder nicht für alle Prüflinge durchgeführt werden, so kann die oder der Prüfende die betroffenen Prüflinge auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenztermin verweisen und die zur Teilnahme an der Präsenzprüfung berechtigten Prüflinge sind nach folgender Rangfolge zu bestimmen:
1. Prüflinge im Letztversuch,
  2. Prüflinge im Wiederholungsversuch,
  3. Prüflinge, bei denen es sich um eine Pflichtprüfung handelt,
  4. Prüflinge nach der Anzahl der bislang absolvierten Fachsemester, dabei beginnend mit der höchsten Fachsemesterzahl und fortlaufend absteigend bis zur geringsten Fachsemesterzahl; bei Rangggleichheit wegen gleicher Fachsemesterzahl wird durch Losverfahren entschieden.

<sup>2</sup>Prüflingen, die bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden können, dürfen aufgrund der Nichtberücksichtigung keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen; insbesondere steht es ihnen frei, an der elektronischen Fernprüfung teilzunehmen. <sup>3</sup>Soweit Fristen an die rechtzeitige Teilnahme an der Prüfung gebunden sind, so gelten diese Fristen als verlängert. <sup>4</sup>Ist die betroffene Prüfung Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an Folgeveranstaltungen/-modulen, so soll den betroffenen Prüflingen die Möglichkeit gegeben werden, die Folgeveranstaltungen/-module unter dem Vorbehalt des nachträglichen Nachweises der Zulassungsvoraussetzungen zu besuchen, sofern und soweit dies nach dem Wesen der Folgeveranstaltungen/-module nicht ausgeschlossen ist (bspw. aus Sicherheitsaspekten).

## § 11

### Umgang mit technischen Störungen

- (1) Für den Umgang mit technischen Störungen gilt § 9 BayFEV.
- (2) <sup>1</sup>Den Prüflingen obliegt bei der Aufklärung der Ursachen und der Behebung von technischen Störungen eine Mitwirkungspflicht; insbesondere sind sie verpflichtet, an der Aufklärung der Ursachen für die technische Störung mitzuwirken, sofern und soweit diese in ihrer Sphäre liegen. <sup>2</sup>So weit es sich nicht um einen offensichtlichen, von Amts wegen zu berücksichtigenden Mangel handelt, sind betroffene Prüflinge entsprechend den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen dazu verpflichtet, die technische Störung unverzüglich gegenüber der oder dem Prüfenden bzw. den Aufsichtspersonen geltend zu machen (Rügeobliegenheit). <sup>3</sup>Die Geltendmachung erfolgt auf dem von der oder dem Prüfenden im Vorfeld der Prüfung benannten Kanal (bspw. explizit benannte Telefonnummer).
- (3) Treten bei einem Prüfling gehäuft (bei mind. drei Prüfungen) technische Störungen in seiner Sphäre auf, bei deren Entstehung eine Verantwortlichkeit des betroffenen Prüflings wahrscheinlich erscheint und besteht der begründete Verdacht, dass der Prüfling die technische Störung tatsächlich selbst verursacht hat, um sich einen weiteren Prüfungsversuch zu erschleichen (bspw. mehrmaliger Abbruch der Verbindung mit der Folge der Wiederholung von Letztversuchen von Prüfungen), so kann der Prüfungsausschuss das erneute Wahlrecht des Prüflings nach § 9 Abs. 1 Satz 4 BayFEV beschränken und den Prüfling auf die Teilnahme an der alternativ angebotenen Präsenzprüfung verweisen.

## § 12

### Übungsklausuren

Für die Durchführung von Übungsklausuren gilt § 10 BayFEV i. V. m. § 6 Abs. 4.

## § 13

### Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2022 in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am 30. September 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 16. März 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. März 2022, Az. A-3363 - I/1.

Bayreuth, 25. März 2022

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. März 2022 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. März 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. März 2022.